



Markt Randersacker

Richtlinien
für die gemeindliche Förderung von
Jugend-, Sport-, Kultur-
und Vereinsarbeit
(Förderrichtlinien Vereine – FRV)

Aktenzeichen 1340-00

Richtlinien

für die gemeindliche Förderung von Jugend-, Sport-, Kultur- und Vereinsarbeit

(Förderrichtlinien Vereine – FRV)

Inhaltsübersicht / Gliederung

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Grundsätzliche Bestimmungen	3
2	Förderung der Jugendarbeit	4
3	Förderung des Sports	5
4	Förderung der Kultur	7
5	Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen	8
6	Vereinsförderung allgemein	9
7	Verfahrensregeln	13
8	Inkrafttreten	18
9	Fortschreibung	19

1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.0 Der Markt Randersacker fördert - auf Antrag - die in seinem Gemeindegebiet ansässigen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien.
Die bisherige Förderpraxis nach den Richtlinien von 1985 war durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich und teilweise auch überholt. Mit diesen Richtlinien für die gemeindliche Förderung von Jugend-, Sport-, Kultur- und Vereinsarbeit wird eine für alle Beteiligten transparente, überschaubare und gerechte Förderung ermöglicht. Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.
- 1.1 Die Richtlinien für die gemeindliche Förderung von Jugend-, Sport-, Kultur- und Vereinsarbeit legen im einzelnen fest,
- welche Vereine/Organisationen,
 - auf welche Weise,
 - in welchem Rahmen und
 - in welcher Höhe
- eine Förderung aus Haushaltsmitteln des Marktes erhalten.
- 1.2 Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar.
Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- 1.3 Voraussetzung für die Förderung durch den Markt Randersacker ist, dass
- der Verein/die Organisation seinen/ihren Sitz in der Gemeinde hat,
 - der Verein/die Organisation
 - sportlich
 - kulturell / heimatpflegerisch
 - kirchlich
 - sozial / karitativ
 - in der allgemeinen Jugendarbeit
 - oder in einer sonstigen vom Gemeinderat anerkannten Weise
- tätig ist.
- 1.4 Vereine, die den nachfolgenden Kategorien zugeordnet werden können und die eine Mindestorganisation entsprechend einem Verein aufweisen, werden grundsätzlich als förderwürdig anerkannt:
- Kulturvereine
 - Feuerwehrvereine
 - Rotkreuzvereine
 - Karnevalsvereine
 - Musikvereine
 - Chöre
 - Sportvereine
 - Jugendgruppen (sofern einem Dachverband angehörend).
- 1.5 Keine Förderung erhalten:
- Interessengemeinschaften
 - Politische Gruppierungen, die sich an öffentlichen Wahlen beteiligen
 - Berufsverbände
 - Wirtschaftliche Vereine und Organisationen
 - Fördervereine
 - Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen als Körperschaften.
- 1.6 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffer 7

2 Förderung der Jugendarbeit

2.1 Verbandsarbeit

- 2.1.0 Der Markt Randersacker gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit an örtliche Vereine und Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Jugendarbeit gehört.
Die auf diese Weise tätigen Träger der Jugendarbeit sollen durch die gemeindliche Förderung in die Lager versetzt werden, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zur Förderung der Jugend zu erfüllen und bei angemessenen Eigenleistungen sachgerechte Jugendveranstaltungen durchzuführen, die möglichst auch Nichtmitgliedern offen stehen.
- 2.1.1 Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien ist jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Zuschussfähige Jugendarbeit erfordert eine Mindeststärke von 10 Jugendlichen.
- 2.1.2 Der Zuschuss bemisst sich nach den Bestimmungen der Ziffer 6.1

2.2 Freie Jugendarbeit

- 2.2.0 Der Markt Randersacker stellt für die freie Jugendarbeit das Jugendheim an der Schützenwiese zur Verfügung.
- 2.2.1 Für die Nutzung des Jugendheims erlässt der Markt Randersacker eine Hausordnung, die die Nutzungsbedingungen und den Nutzungsumfang – unter Beachtung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen – regelt.
- 2.2.2 Die tägliche Nutzung des Jugendheims erfolgt in Eigenverantwortung der Jugendlichen, die dem Markt dazu aus ihrem Kreis – volljährige – Ansprechpartner/Verantwortliche zu benennen haben.
- 2.2.3 Für die freie Jugendarbeit hat der Markt Randersacker zwei Versicherungen abgeschlossen:
- eine Haftpflichtversicherung und
 - eine Unfallversicherung.
- Sie stehen für Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der freien Jugendarbeit zur Verfügung.

- 2.3 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffern 7.1 und 7.2

3 Förderung des Sports

3.1 eigene Sportstätten des Vereins

- 3.1.0 Durch den Bau und den Unterhalt eigener Sportanlagen entlasten die Vereine die Gemeinde. Sie sind deshalb vorrangig zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes zu fördern.
- 3.1.1 Antragsberechtigt sind alle Sportvereine, die eigene Sportanlagen – auch auf fremdem Grund und Boden – unterhalten.
- 3.1.2 Der Markt gewährt zu deren laufenden Betrieb einen Zuschuss zu den Betriebs- und Instandhaltungskosten der reinen Sportanlagen, wie z.B. Kosten für Energie (Wasser, Strom, Gas, Öl), Wartung und Personal (Platzwart).

3.2 Sportförderung allgemein

- 3.2.0 Sportvereine sind für eine Gemeinde allgemein und für die Gesundheit im Besonderen von Bedeutung. Ihre Förderung ist daher eine vorzugsweise Angelegenheit der Gemeinde.
- 3.2.1 Zur Förderung der Sportvereine allgemein verweist der Markt Randersacker auf die Möglichkeiten der
- Förderung der Jugendarbeit (Ziffern 2.1 / 6.1)
- und der
- allgemeinen Vereinsförderung (Ziffer 6).

3 Förderung des Sports

- Fortsetzung -

3.3 Sportlerehrung

- 3.3.1 Der Markt Randersacker ehrt in Zusammenwirken mit den örtlichen Vereinen alljährlich im Januar die Sportler, die im vorausgegangenen Jahr besondere Erfolge erzielt haben und zwar auf örtlicher, bezirklicher, Landes- oder Bundesebene.
- 3.3.2 Im Zuge dieser Ehrung werden auch die Sportlerinnen und Sportler geehrt, die ihre Erfolge in Vereinen und Organisationen außerhalb Randersackers erzielt haben, die aber in Randersacker ihren Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt haben.
- 3.3.3 Die Durchführung und Organisation der Sportlerehrung obliegt den Sportvereinen, wobei der Markt Randersacker seine Unterstützung dergestalt leistet, dass er für die Veranstaltung
- die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt
 - die Ehrenurkunden ausfertigt, die vom 1. Bürgermeister und vom Vorsitzenden des Sportvereins gemeinsam zu unterschreiben sind
 - die Kosten für Speisen und Getränke
 - sowie für den Rahmen der Feier (z.B. Musik etc.) übernimmt.

Die Gesamtausgaben dürfen 1.000 € nicht übersteigen.

- 3.4 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffern 7.1 und 7.3

4 Förderung der Kultur

- 4.0 Ziel der Förderung ist es, örtliche Vereine, Organisationen und Institutionen
- bei der Durchführung von Vorträgen, Kursen und
 - insbesondere bei Veranstaltungen von Interesse auch über den Verein bzw. die Organisation/Institution hinaus,
- finanziell zu unterstützen und damit
- die Bereitschaft zur Organisation derartiger Veranstaltungen anzuregen bzw. zu bewahren.
- Ziel ist auch die Anregung, (regelmäßige) Veranstaltungen anzubieten, die von Familien wahrgenommen werden können.
- 4.1 Gefördert werden Vorträge, Kurse und Seminare, sofern für deren Durchführung Honorare an Nichtmitglieder des Vereins bzw. Nichtangehörige der Organisation oder Institution zu zahlen sind und die Veranstaltung jedermann offen steht.
- 4.2 Gefördert werden weiterhin kulturelle Veranstaltungen jeglicher Art, sofern sie die Allgemeinheit einbeziehen und insbesondere auch Familien ansprechen.
- 4.3.1 Als Zuschuss werden maximal 50 % der tatsächlich gezahlten Honorar- und Fahrtkosten gewährt, sofern der Aufwand für die Veranstaltung den Betrag von 100 € übersteigt. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 100 € je Veranstaltung begrenzt.
- 4.3.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Veranstaltung / Maßnahme im Amtsblatt des Marktes angekündigt wird und allen Bürgerinnen und Bürgern offen steht.
- 4.4 Von der Förderung nach vorstehenden Ziffern 4.1 mit 4.3 ausgeschlossen sind:
1. Institutionen und Organisationen, deren satzungsgemäße Aufgabe die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist,
 2. Veranstalter, die in kommerzieller Weise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.
- 4.5 Die Gemeinde fördert weiterhin per Einzelentscheidung
- die Einrichtung von Bläserklassen
 - die Anschaffung einer einheitlichen Bekleidung für musikalisch tätige Vereine.
- 4.6 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffern 7.1 und 7.4

5 Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen

- 5.0 Der Markt Randersacker unterhält seit 1992 eine Partnerschaft mit der in der Region Centre, Département Indre et Loire, Arrondissement Tours gelegenen Weinbaugemeinde im Loiretal „Ville de Vouvray“.
Diese Partnerschaft soll durch finanzielle Anreize der Gemeinde gefördert und gefestigt werden.
Sinn und Zweck dieser Partnerschaft ist es, die freundschaftlichen Verbindungen, die sich während beinahe 20 Jahren entwickelt haben, weiter auszubauen.
Dabei setzen sich beide Gemeinden dafür ein, gegenseitige Begegnungen von Bürgern, Schülern, offiziellen Vertretern sowie von Repräsentanten der verschiedenen Vereine und Sportgemeinschaften zu ermöglichen.
In diesem Rahmen wollen beide Gemeinden fortfahren, zum Austausch in *allen* Bereichen des Gemeindelebens zu ermutigen und dadurch einen bescheidenen Beitrag zum Bau eines stärkeren und prosperierenden Europa leisten, um so die Lebensqualität und den dauerhaften Frieden unter den verschiedenen europäischen Staaten entwickeln zu helfen.
- 5.1 Für gemeinsame Fahrten von Vereinen / Organisationen in die französische Partnergemeinde Vouvray wird auf Antrag, der rechtzeitig vor Reisebeginn zu stellen ist, ein Reisekostenzuschuss durch die Gemeinde gewährt.
Dieser Reisekostenzuschuss beträgt
- 30 Euro für Jugendliche bis 18 Jahre und
 - 20 Euro für Teilnehmer über 18 Jahre.
- Übernimmt der Markt die Kosten des Omnibusses, ist eine derartige Förderung nicht möglich.
- 5.2 Voraussetzung für die Gewährung ist
- ein entsprechendes Besuchsprogramm in der Partnergemeinde,
 - möglichst mit einer gemeinsamen Veranstaltung mit einer entsprechenden Gruppe aus Vouvray
 - und eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Übernachtungen.
- 5.3 Mit dem Zuschussantrag ist ein Programm über den Ablauf des Besuchs vorzulegen.
- 5.4 Bei offiziellen Besuchen aus Vouvray in Randersacker werden den Gastfamilien 20 Euro je Besucher gewährt.
Darüber hinaus übernimmt der Markt Randersacker bei offiziellen Essen / Treffen etc. die Bewirtungskosten für die Gäste aus Vouvray.
- 5.5 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffern 7.1 und 7.5.

6 Vereinsförderung allgemein

6.1 Grundförderung

6.1.0 Die im Markt Randersacker tätigen Vereine / Organisationen sollen durch die freiwilligen Leistungen der Gemeinde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, den Bürgern der Gemeinde eine möglichst breite Auswahl zur vielfältigen persönlichen Betätigung zu bieten und das Leben in der Gemeinde zu bereichern.

6.1.1 Die anerkannten Vereine (vgl. Ziffern 1.3 / 1.4) erhalten für ihre Tätigkeiten einen jährlichen Zuschuss in Form einer Grundförderung.

Neben diese Grundförderung können weitere Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien treten, z.B. für Jugendarbeit, Partnerschaftsbeziehungen etc.

6.1.2 Bemessungsgrundlage für die Grundförderung sind

- der Gesamtmitgliederstand des Vereins / der Organisation
- die nachstehend aufgestellten Förderkategorien
- für die Kategorie C die Anzahl der jugendlichen Mitglieder.

6.1.3 Es bestehen für die Grundförderung folgende Förderkategorien:

Kategorie A Diese Förderung erhalten alle Vereine / Organisationen, die den Bestimmungen der Ziffer 1.3 entsprechen und mindestens 15 beitragspflichtige Mitglieder haben.

Kategorie B Vereine und Organisationen mit einem Mitgliederstand auch unter 15 „Mitgliedern“ erhalten eine Pauschale.

Kategorie C Jugendarbeit

(Ziffer 2.1.1:

Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinien ist jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Zuschussfähige Jugendarbeit erfordert eine Mindeststärke von 10 Jugendlichen.)

6.1.4 Folgende Fördersätze werden gewährt:

Kategorie A 150 € im Kalenderjahr

Kategorie B 100 € im Kalenderjahr

Kategorie C 10 € je jugendliches Mitglied.

6 Vereinsförderung allgemein

- Fortsetzung -

6.2 Einzelförderung

- 6.2.1 Eine Einzelförderung wird gewährt in Form von
- Ehrengaben
 - Zuschüssen zu Baumaßnahmen
 - Nutzungsmöglichkeit gemeindeeigener Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen
 - Sonstige Förderungen.
- 6.2.2 Die Vereine / Organisationen können Zuschüsse zu den Kosten für besondere Anschaffungen, Investitionen und Maßnahmen erhalten, wenn derartige Anschaffungen etc. mit dem Vereinszweck unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 6.2.3 Die Förderung besteht aus Zuwendungen aufgrund von Einzelanträgen.
- 6.2.4 Zu derartigen Maßnahmen kann der Markt Randersacker einen Zuschuss zu den angemessenen Gesamtkosten gewähren.
Der Zuschuss ist auch von den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers abhängig.

6.3 Nutzung gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke

- 6.3.1 Für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Grundstücke (*insbesondere der Sportanlage Sonnenstuhl >Hallenbereich und Plätze unter freiem Himmel< und der Volksschule >Klassenzimmer und Turnhalle<*) werden den Vereinen privatrechtliche Mietentgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- 6.3.2 Sondermaßnahmen, die den Einsatz des Hallenmeisters und/oder des gemeindlichen Bauhofs erfordern, erfolgen bis auf weiteres unentgeltlich.
Änderungen hierzu bedürfen der Zustimmung des Marktgemeinderates.
- 6.3.3 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffern 7.3.3, 7.4.4 und 7.6.3.1.

6 Vereinsförderung allgemein

- Fortsetzung -

6.4 Veranstaltungsförderung

- 6.4.1 Veranstaltungen in Randersacker mit besonderer Bedeutung (z.B. für den Breiten- und Leistungssport oder für die Kultur im Ort) werden auf Antrag mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe bis zu maximal 500 € gefördert.
- 6.4.2.1 Der Markt Randersacker unterstützt traditionell
- die jährliche Weihnachtsfeier der Senioren
 - den jährlichen Kinderfasching.
- Weiterhin führt der Markt alljährlich in den beiden Ortsteilen die Aufstellung der Maibäume durch.
- 6.4.2.2 Die Weihnachtsfeier der Senioren wird von der Gemeinde mit einem Betrag von ca. 600,-- € gefördert.
- 6.4.2.3 Die Aufstellung der Maibäume wird in beiden Ortsteilen durch die Freiwillige Feuerwehr im Auftrag der Gemeinde vorgenommen.
Im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgt durch die jeweilige Feuerwehr unter deren Organisation und Verantwortung die Bewirtung der Zuschauer und Gäste. Der Erlös aus der Veranstaltung fließt in die Kasse des Feuerwehrvereins.
Für die musikalische Ausgestaltung der Feier zahlt der Markt an die jeweilige Musikkapelle ein Honorar.
Die Anmeldung bei der GEMA ist Angelegenheit der Feuerwehr.
- 6.4.2.4 Der Kinderfasching wird von ~~der SG~~ einem örtlichen Verein veranstaltet, durchgeführt und verantwortet. Hierfür stellt der Markt Randersacker die Räumlichkeit kostenfrei zur Verfügung und gewährt einen Zuschuss in Höhe von 111,11 €.
- 6.4.3 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffer 7.6.3.2

6 Vereinsförderung allgemein

- Fortsetzung -

6.5 Vereinsjubiläen

- 6.5.1 Für Vereinsjubiläen gewährt der Markt Randersacker eine Jubiläumsgabe
Die Jubiläumsgabe wird bei folgenden Jubiläen des Vereins gewährt:
- 10-jähriges
 - 25-jähriges
 - 50-jähriges
 - 75-jähriges
 - 100-jähriges
- und danach weiter in einem 25-Jahres-Rhythmus
- 125-jähriges
 - 150-jähriges
- usw.
- 6.5.2 Die Jubiläumsgabe beträgt das Fünffache der Jubiläums-Jahreszahl.
Der Höchstbetrag der Jubiläumszuwendung beträgt im Einzelfall 1000 €.
- 6.5.3 Die Jubiläumsgabe wird nur gewährt, wenn das Jubiläum feierlich begangen wird.
- 6.5.4 Die Jubiläumsgabe wird bei Jubiläen des Hauptvereins wie auch seiner Abteilungen gewährt.
Eine Abteilung muss jedoch auch die Anforderungen nach Ziffer 6.1.3 – Kategorie „A“ dieser Richtlinien erfüllen.
- 6.5.5 Zu den Verfahrensregeln siehe Ziffer 7.6.4
- 6.6 Zu den Verfahrensregeln für die Vereinsförderung allgemein siehe Ziffern 7.1 und 7.6.

7 Verfahrensregeln

7.1 Grundsatzregeln

- 7.1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Marktgemeinderat alljährlich unter den einzelnen Haushaltsstellen im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- 7.1.2 Anträge auf Förderung sind von der Person zu unterzeichnen, die nach außen zur Vertretung des Vereins bzw. der Organisation berechtigt ist.
Sofern die Gemeinde ein Antragsformular bereitstellt, ist dieses zu verwenden.
- 1.2 *Die Förderung zählt zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Die Zuwendungen der Gemeinde sind jederzeit widerrufbar.
Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.*
- 7.1.3 Die Zuschüsse des Marktes, insbesondere die Grundförderung – soweit über sie nicht im Einzelfall entschieden wird – werden jeweils im Dezember eines Haushaltsjahres für das betreffende Kalenderjahr ausbezahlt.
- 7.1.4 Der Zuschussantrag für eine Einzelförderung / Veranstaltung etc. muss
- rechtzeitig vor der Maßnahme
 - mit allen erforderlichen Angaben
 - schriftlich (unter Angabe der Bankverbindung)
- bei der Gemeinde eingegangen sein.
- 7.1.5 Bei einer Einzelförderung wird der Zuschuss nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme und – sofern nach diesen Richtlinien gefordert – nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen ausbezahlt.
- 7.1.6 Ein ermittelter Förderbetrag (Grund- bzw. Einzelförderung, ggfs. zusammenaddiert) wird auf volle 5 Euro aufgerundet.

7 Verfahrensregeln

- Fortsetzung -

7.2 Verfahrensregeln zur Jugendförderung

- 7.2.1.1 Anträge zu einer „Grundförderung“ nach den Ziffern 2.1 und 6.1 Kategorie C sind beim Markt Randersacker unter Angabe der Bankverbindung bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).
- 7.2.1.2 Dem Antrag ist eine namentliche Aufstellung aller aktiven Kinder und Jugendlichen,
 - die am 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
 - am 01.07. aktives Mitglied des Vereins waren,
 - mit Angabe des Geburtstages
 - und der Adressebeizufügen.
Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Abteilungen / Sparten werden nur einmal gefördert.
- 7.2.1.3 Dem Antrag ist weiterhin eine Bestätigung durch den Vereinsvorstand oder ~kassier beizufügen, dass die gewährten Zuschüsse für die dem Antrag zugrunde liegende jugendpflegerische Maßnahme verwendet werden.
- 7.2.2 Für Maßnahmen und Veranstaltungen der freien Jugendarbeit gelten die Bestimmungen für die Vereinsförderung allgemein (Ziffer 6 bzw. 7.6) bzw. trifft der Haupt- und Finanzausschuss des Marktgemeinderates eine Einzelfallentscheidung.
- 7.2.3 Der Antrag auf Grundförderung für das Jahr 2010 kann nach diesen Richtlinien bis zum 31.03.2011 (Ausschlussfrist) an die Gemeindeverwaltung gestellt werden.

7 Verfahrensregeln

- Fortsetzung -

7.3 Verfahrensregeln zur Förderung des Sports

- 7.3.1.1 Die Mittel für die Sportförderung werden vom Marktgemeinderat im Haushalt eingestellt. Die Verteilung der Haushaltsmittel erfolgt pauschal an die gemäß Ziffern 1.3 / 1.4 und 3.1.1 förderungsfähigen Sportvereine nach einem durch gesonderten Bauschluss des Haupt- und Finanzausschusses festzusetzenden Verteilungsschlüssel.
- 7.3.1.2 Die Anträge sind bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen (Ausschlussfrist).
- 7.3.1.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- die Aufstellung der Betriebskosten nach Ziffer 3.1.2
 - der Mitgliederstand zum 01.07., aufgeschlüsselt nach Alter über bzw. unter 18 Jahren.
- 7.3.2 Für die Sportförderung allgemein gelten die Verfahrensregeln nach den Ziffern 7.2 und 7.6.
- 7.3.3 Die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und Grundstücke (auch öffentlicher Flächen) durch Vereine / Organisationen etc. bedarf der rechtzeitigen Antragstellung an die Gemeindeverwaltung, die nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag entscheidet bzw. ihn dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorlegt.
- 7.3.4 Die Sportlerehrung ist von den ausrichtenden Sportvereinen rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

7.4 Verfahrensregeln zur Förderung der Kultur

- 7.4.1 Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung formlos bei der Gemeinde einzureichen (vgl. Ziffer 7.1.5).
- 7.4.2 Der Antrag muss die Art und die Dauer der Veranstaltung nennen. Die Originalquittung über die Überweisung bzw. den Erhalt der Honorar- und Fahrtkosten ist beizufügen.
- 7.4.3 Für Zuschüsse, die nach Ziffer 4.5 gewährt werden sollen, ist ein formloser Antrag an die Gemeinde zu richten, über den dann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Haupt- und Finanzausschuss entschieden wird.
- 7.4.4 Ziffer 7.3.3 gilt sinngemäß.

7 Verfahrensregeln

- Fortsetzung -

7.5 Verfahrensregeln zur partnerschaftlichen Beziehungen

- 7.5.1 Anträge sind rechtzeitig v o r Durchführung der Veranstaltung formlos bei der Gemeinde einzureichen (vgl. Ziffer 7.1.5).
- 7.5.2 Der Antrag muss die Art und die Dauer der Veranstaltung nennen.
Ein Verzeichnis der Teilnehmer mit deren Wohnanschrift ist beizufügen.
Ebenso sind die Unterlagen gemäß Ziffern 5.2 und 5.3 einzureichen.

7.6 Verfahrensregeln zur Vereinsförderung allgemein

- 7.6.1 Für die Grundförderung nach Ziffern 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 ist ein formloser Antrag bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeinde einzureichen.
- 7.6.2.1 Anträge auf Bezuschussung nach den Ziffern 6.2 müssen v o r Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich!
- 7.6.2.2 Dem Antrag sind Kostenvoranschläge bzw. sonstige geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen Art und Kostenhöhe der vorgesehenen Maßnahme ersichtlich sind.
Die Vorlage weiterer Vergleichsangebote kann verlangt werden.
- 7.6.2.3 Der Zuschuss kann nach Vorlage der Angebote in der Höhe begrenzt werden.
- 7.6.2.4 Die Gesamtkosten nach Ziffer 6.2.4 sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- 7.6.3.1 Anträge auf Bezuschussung nach den Ziffern 6.4.1 müssen v o r Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich nicht möglich!
Ansonsten gelten die Ziffern 7.4.1 und 7.4.2 sinngemäß.
- 7.6.3.2 Wegen der Durchführung der Weihnachtsfeier sprechen sich Gemeindeverwaltung und Pfarrgemeinde gegenseitig ab. Dabei sind auch die anstehenden Kosten v o r a b abzustimmen.
Der Kinderfasching ist wegen der Räumlichkeiten durch die SG terminlich in der Gemeindeverwaltung zu fixieren.
Der Zuschussbetrag von 111,11 € wird ohne weiteren Nachweis ausbezahlt.
- 7.6.4 Jubiläumsgaben überreicht der Markt Randersacker - ohne Antrag - beim jeweiligen Festakt des Vereins bzw. der Abteilung symbolisch und überweist anschließend den Betrag auf das jeweilige Bankkonto.

7 Verfahrensregeln

- Fortsetzung -

7.7 Zuständigkeiten

7.7.1 Die Bereitstellung der Mittel für die freiwilligen Leistungen der Gemeinde an die Vereine und Organisationen obliegt dem Marktgemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

7.7.2 Der Entscheid über die Gewährung der Zuschüsse nach den vorstehenden Richtlinien obliegt im Grundsatz dem Haupt- und Finanzausschuss.

Über Zuschüsse nach den Ziffern

- 3.1.2 und
- 5

wird vom Partnerschafts-, Kultur- und Sportausschuss entschieden.

7.7.3 Über Zuschüsse nach den Ziffern

- 3.3,
- 6.3. und
- 6.4.2

erhalten der 1. Bürgermeister bzw. die Verwaltung die Entscheidungs- und Vollzugsbefugnis.

Ihnen obliegt auch der Vollzug der Ziffern

- 7.3.3 und
- 7.4.4.

8 Inkrafttreten

- 8.0 Diese Richtlinien für die gemeindliche Förderung von Jugend-, Sport-, Kultur- und Vereinsarbeit hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 26..01.2011 verabschiedet. (Beschluss-Nummer : MGR/2011-01-26/Ö2)
- Er hat damit seine Wunschvorgaben nach folgenden Sitzungsprotokollen in geltende Richtlinien umgesetzt:
- MGR 28.11.2007 TOP 3
 - MGR 24.09.2008 TOP 4
 - MGR 03.02.2010 TOP 4
 - PKS 22.09.2010 TOP 4
 - MGR 24.11.2010 TOP 6
 - PKS 15.12.2010 TOP 3.
- 8.1 Die Förderrichtlinien Vereine – FRV – treten an die Stelle der alten „Richtlinien für die Sport- und Vereinsförderung“ vom 26. März 1985 und ersetzen diese (am 21.03.1985 vom Hauptverwaltungsausschuss beschlossenen Richtlinien) und alle in deren Ergänzung weiterhin ergangenen Beschlüsse des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.
- 8.2 Diese Richtlinien finden Anwendung für Vorhaben, die ab 01.01.2011 stattfinden. Auf die Übergangsregelung in Ziffer 7.2.3 wird hingewiesen.
- 8.3 Die Richtlinien sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und ins Internet einzustellen. Über Fortschreibungen und Ergänzungen sind die örtlichen Vereine zu informieren.
- 8.4.1 Grundsätzliche Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Marktgemeinderates.
- 8.4.2 Sinnklärende Ergänzungen und Klarstellungen können im Rahmen der Zuständigkeiten nach Ziffer 7.7 durch die entsprechenden Gremien erfolgen.

Randersacker, den 17.10.2019
MARKT RANDERSACKER



Michael Sedelmayer
1. Bürgermeister

Fortschreibung / Ergänzung

26.01.2011	FRV beschlossen	MGR – TOP 1
02.02.2011	Zuschuss für die Sammlung von Altpapier	HFA - TOP 3
	Zuschuss an die Schüler der Volksschule Gerbrunn für Skifahrten	HFA - TOP 4
17.10.2019	Förderung Sportlerehrung, Ergänzung Punkt 3.3.3, Höchstbetrag 1.000 €	HFA, 16.10.19, TOP 4